

Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Kassel

Aufgrund § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 2, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 22 ff, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19) sowie § 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 11.09.2023 die Änderung der Satzung vom 05.12.2013 beschlossen.

Präambel

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII (Sozialgesetz-buch VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Die Vermittlung von qualifizierten Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die regionalen Vermittlungsstellen.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Gewährung einer Geldleistung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen und die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Erziehungsberechtigten für diese Leistung geregelt

§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege durch den Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel umfasst die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (Grundqualifizierung, Aufbauqualifizierung, Vernetzungstreffen) sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an diese.

(2) Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder anderen geeigneten Räumen erbracht. In den für Kinder bestimmten Räumen darf nicht geraucht werden.

(3) Geeignet sind Personen, die

- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

(4) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Über die Eignung entscheidet der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel, Fachdienst Kindertagespflege, durch Erlaubniserteilung gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), soweit dessen Voraussetzungen sowie die Voraussetzungen des § 29 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) erfüllt sind. Im Einzelfall kann eine Eignung ohne Erlaubnis ausgesprochen werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen und Umfang der Betreuung

(1) Der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel gewährt eine laufende Geldleistung zur Förderung in Kindertagespflege von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn

1. die Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten
 - 2.1 einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - 2.2 sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - 2.3 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

(2) Der Fachbereich Jugend des Landkreis Kassel gewährt eine laufende Geldleistung zur Förderung in Kindertagespflege von Kindern, die das erste, aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben.

(3) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege, festgelegt. Der Fachbereich Jugend erhält hierüber ein von der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Schriftstück.

(5) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

(6) Dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten ist hinsichtlich des Betreuungsumfanges zu entsprechen, soweit der Umfang der Gesamtbetreuungszeit das Kindeswohl nicht gefährdet.

§ 3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes durch ein im Landkreis Kassel lebendes Kind:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung, in welchem die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 32a Abs. 2 Nr. 1 – 3 HKJGB enthalten sind;
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
- einen erhöhten Anerkennungsbetrag gem. § 3 Abs. 2 Nr. c dieser Satzung.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistungen nach Abs. 1 beträgt für

- a. Kinder von 0-3 Jahren 5,08 Euro / Kind / Betreuungsstunde und für
- b. Kinder ab 3 Jahren 3,50 Euro / Kind / Betreuungsstunde.
- c. Eine Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson von 0,05 EUR pro Betreuungsstunde/ Kind wird gezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat. Die Voraussetzungen müssen zum 1.3. des Jahres erfüllt sein.

Die Landesförderung nach § 32a Abs. 2 Nr. 1 - 3 HKJGB gilt mit Auszahlung des entsprechenden Betrages als weitergeleitet.

Der Betrag nach a. reduziert sich um 1,78 EUR und nach b. um 0,20 € pro Betreuungsstunde/Kind, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Fördervoraussetzungen nach § 32a Abs. 3 HKJGB erfüllt. Diese Beträge werden bei Änderungen der Landesförderung nach § 32a Abs. 2 HKJGB entsprechend angepasst.

Die laufende Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung wird zum 01.07. eines jeden Jahres angepasst (erstmalig zum 1.7.2021) und orientiert sich an der Differenz des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes der beiden Vorjahre.

Verpflegungskosten und Hygieneartikel sind in der laufenden Geldleistung enthalten.

Die Geldleistung wird unabhängig davon, wo das Kind betreut wird, erbracht.

Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson auf der Grundlage der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstundenzahl i.d.R. monatlich im Voraus gezahlt.

Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren Betreuungsbeginn und Betreuungsende.

Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitraum vorzeitig beendet wird,

- und Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte einvernehmlich ein Datum mitteilen, zu dem das Kind letztmalig betreut worden ist, werden die Tagespflegegeldzahlungen mit Ablauf dieses Tages eingestellt.

- und von Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte unterschiedliche Beendigungsdaten genannt werden, ist wie folgt vorzugehen:
 - o Bei Kündigung durch die TPP erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung.
 - o Bei Kündigung durch die/ den Erziehungsberechtigte/n kann das Tagespflegegeld bis zum Ende des Monats weitergezahlt werden, in dem das Kind letztmalig betreut worden ist, wenn der Platz weiter zur Verfügung steht.

Während der sogenannten Eingewöhnungsphase werden Kindertagespflegegeld und Kostenbeitrag nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit abgerechnet und gezahlt.

(3) Betreuungsausfallzeiten, die nicht von der Tagespflegeperson zu vertreten sind, bleiben unberücksichtigt und führen nicht zur Einstellung oder Kürzung der Geldleistung.

Von der Tagespflegeperson zu vertretende Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes bleiben bis zum Umfang von 30 Betreuungstagen/Kalenderjahr wegen Krankheit und 30 Betreuungstagen/Kalenderjahr wegen Betriebsferien der Tagespflegeperson unberücksichtigt und führen nicht zur Einstellung oder Kürzung der Geldleistung. Bei Überschreitung meldet die Tagespflegeperson diese an den Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe. Berechnungsgrundlage für die Ausfallzeiten aufgrund Betriebsferien der Tagespflegeperson ist eine 5-Tage-Woche. Nachweise zu den Krankheitstagen sind von der Tagespflegeperson aufzubewahren und auf Verlangen im Einzelfall vorzulegen.

(4) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der Antrag der/des Erziehungsberechtigten beim Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel. Die Geldleistung wird frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 2 und § 3 Abs. 1 - 3) gezahlt.

(5) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

(6) Zur Anerkennung der Vor- und Nachbereitungszeiten der selbstständigen Kindertagespflegepersonen wird pro vertraglich aufgenommenen Kind und Woche der Betrag nach Abs. (2) zur laufenden Geldleistung kostenbeitragsfrei hinzugerechnet und mit dieser monatlich zur Auszahlung gebracht.

§ 4 Pauschalierter Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese oder dieser an die Stelle der Gesamtschuldner.

(2) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages für die Kindertagespflege beträgt 1,60 Euro/Kind/Betreuungsstunde. Über zukünftige Anpassungen des Kostenbeitrages entscheidet der Kreisausschuss.

(3) Die Kostenbeiträge werden monatlich erhoben. Die für die Ermittlung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrages relevanten Betreuungsstunden ergeben sich aus den vom Fachbereich Jugend anerkannten und vergüteten monatlichen Betreuungszeiten und erstrecken sich auf den nach § 3 (2) und (3) umfassten Zeitraum.

(4) Der pauschalierte Kostenbeitrag deckt auch die Verpflegungskosten ab.

(5) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

(6) Von der Bundesagentur gewährte Kinderbetreuungskosten sind als Einkommen neben einem evtl. Kostenbeitrag einzusetzen.

§ 5 Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen oder von Amts wegen ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den mit dem Kind zusammenlebenden Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII entsprechend.

Erhält ein Kind oder die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern bzw. der zusammenlebende Elternteil Leistungen nach dem SGB XII zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der Grundsicherung nach SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag so ist der Kostenbeitrag zu erlassen.

§ 6 Abmeldung

Die Abmeldung von Tagespflegekindern muss innerhalb einer Woche schriftlich bei dem Fachdienst für Kindertagespflege erfolgen und den letzten Betreuungstag in Kindertagespflege aufführen.

Die Abmeldung ist von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gilt dies für diese erziehungsberechtigte Person.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen.

(3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben die Erziehungsberechtigten Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die Erziehungsberechtigten kooperieren in tagespflegebezogenen Aspekten eng mit der Tagespflegestelle.

(6) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

§ 8 Aufsicht und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten.

(2) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.

(3) Die Tagespflegeperson soll eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abschließen.

(4) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit diesem Datum tritt die ab dem 01.01.2020 gültige Fassung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege außer Kraft.

Ausgefertigt am: 18.09.2023

Veröffentlicht am: 26.09.2023